

Qualitätskriterien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AuG)

	Mindestanforderungen zum AuG: Die wesentlichen Anforderungen an den AuG sind erfüllt. Die Organisation stimmt, es gibt keine gravierenden, technischen Mängel. Das sind im Einzelnen:	Der Betrieb ist vorbildlich im AuG: Es werden zusätzliche Anforderungen erfüllt:
Organisation des Arbeitsschutzes	Der Arbeitgeber ist sich der Verantwortung für den AuG bewusst.	Die Verantwortung zum AuG ist verbindlich geregelt
	Die Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sind erfüllt: - Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bestellt oder - Teilnahme an alternativem Modell ist bestätigt.	Das Thema AuG wird regelmäßig aufgenommen. In der Gesamtgruppe oder in Arbeitsgruppen wird das Thema AuG mindestens 1/4 jährlich bearbeitet. Im Arbeitsschutzausschuss findet eine konkrete und gezielte Planung und Steuerung des AuG statt. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in die Planung einbezogen.
	Ab 20 Arbeitnehmern ist ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet, er tagt regelmäßig. Hierbei kann es sich z.B. auch um moderierte Mitarbeitergespräche zu AuG-Themen mit Beteiligung der Geschäftsführung handeln.	
	Die Erste Hilfe ist geregelt: - Verbandbuch wird genutzt - Verbandmaterial vorhanden - Ersthelfer ausgebildet Regeln für den Umgang mit Nadelstichverletzungen sind vorhanden.	
		Leitbildaussagen zum AuG sind vorhanden.
		Ziele des AuG sind formuliert: - was, wann, in welchem Umfang - AuG Fortschritte werden geplant - Ziele des AuG werden regelmäßig besprochen Auch Controllingdaten sind dazu vorhanden (Krankenstand und Fluktuation)
		Indikatoren werden regelmäßig ermittelt (Krankenstand und Fluktuation)
	Sicherheitsbeauftragte sind ausgebildet (ab 20 Arbeitnehmern).	Mitarbeiter werden beteiligt, z.B. in moderierten Mitarbeiterbesprechungen
Gefährdungsbeurteilung	Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist geregelt.	Schulung und Fortbildung zum AuG werden angeboten
	Gefährdungen werden ermittelt: - nur unter Beteiligung der Mitarbeiter / mit Moderation oder - nur mit Hilfe von Checklisten/ und der Sicherer Seiten	Über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende gesundheitsbezogene Angebote (z.B. Gripeschutzimpfungen) sind vorhanden
	Maßnahmen werden entwickelt, umgesetzt und die Wirksamkeit überprüft.	Gefährdungen werden ermittelt: - unter Beteiligung der Mitarbeiter und - mit Hilfe von Checklisten/ und der Sicherer Seiten (beides ist Voraussetzung für menschengerechte Gestaltung der Arbeit)
	Die Gefährdungsbeurteilung ist dokumentiert.	Zu allen wesentlichen Vorgängen/ Besprechungen werden Protokolle und Dokumentationen erstellt.
Beteiligung und Unterweisung	Arbeitsschutzunterweisungen werden regelmäßig, mindestens jährlich durchgeführt und dokumentiert. Betriebsanweisungen sind schriftlich niedergelegt Der Umgang mit Betriebsstörungen und Notfällen ist geregelt.	Die Mitarbeiter werden bei der Unterweisung beteiligt und können eigene Vorschläge mit einbringen. Der Turnus der Unterweisungen ist, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung, festgelegt. Der Betrieb gestaltet die Unterweisung mitarbeitergerecht.
Qualitätsmanagement		QM und AS sind verknüpft. Prozesshafte Verknüpfungen an den Stellen, wo beide betroffen sind. Mit den Kunden ist vertraglich geregelt, dass notwendige AS - Maßnahmen im Kundenhaushalt umgesetzt werden (z.B. höhenverstellbare Betten, Stolperstellen usw.), alternativ wird die Betreuung nicht übernommen. Regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze finden statt.